
Bericht

Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Pirmasens
Pirmasens

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020

Auftrag: DEE00016794.1.1



Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	5
A. Prüfungsauftrag.....	7
I. Prüfungsauftrag.....	7
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	7
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	8
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	8
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	10
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	14
D. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	17
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	17
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	17
2. Jahresabschluss	17
3. Lagebericht	18
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
E. Feststellungen zur Prüfung der Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 85 GemO sowie der Kalkulationsvorschriften des KAG	19
F. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	20
G. Schlussbemerkung.....	21

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
Betrieb	Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Pirmasens, Pirmasens
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
(E)DV	(Elektronische) Datenverarbeitung
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz
GemO	Gemeindeordnung
Hauptsatzung	Hauptsatzung der Stadt Pirmasens
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzgesetz)
i.V.m.	In Verbindung mit
i.S.v.	im Sinne von
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IT	Informations-Technologie
KAG	Kommunalabgabengesetz
KFA	Fachausschuss für kommunales Prüfungswesen beim IDW
kfr.	kurzfristig
lfr.	langfristig
Mio.	Million
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard
RP	Rheinland-Pfalz
S.	Seite
SWPS	Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH, Pirmasens
T€	Tausend Euro
UmwG	Umwandlungsgesetz
Versorgungs GmbH	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, Pirmasens
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen

VOL

Vergabe- und Vertragsordnung für sonstige Leistungen

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer in der Sitzung des Stadtrats vom 7. Dezember 2020 erteilte uns der zuständige Beigeordnete für den

Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Pirmasens, Pirmasens,
(im Folgenden kurz "Betrieb" oder "Einrichtung" genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Einrichtung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Wirtschaftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB i.V.m. § 89 Abs. 1 GemO zu prüfen.

2. Der Abwasserbeseitigungsbetrieb ist als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt gemäß § 22 Abs. 1 und § 26 EigAnVO verpflichtet, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und diese nach § 89 Abs. 1 GemO i.V.m. § 27 Abs. 2 EigAnVO sowie der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 prüfen zu lassen. Gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO ist die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
3. Bei unserer Prüfung haben wir gemäß § 89 Abs. 3 GemO auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
4. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
5. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

6. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

7. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Einrichtung durch die Betriebsleitung (siehe Anlage I) dar:

Die Betriebsleitung geht in ihrer Lagebeurteilung im Abschnitt **Grundlagen des Betriebes** zunächst auf die Rechts- und Betriebsgrundlagen der Einrichtung ein.

In den Abschnitten **Vermögens- und Finanzlage** und **Ertragslage** wird die Entwicklung der Bilanzstruktur, des Cashflows sowie die Umsatz- und Ergebnisentwicklung erläutert. Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Pirmasens schließt das Wirtschaftsjahr 2020 mit einem Jahresüberschuss von 531 T€ ab (im Vorjahr 296 T€). Geplant war für das Wirtschaftsjahr 2020 ein Jahresüberschuss von 40 T€. Die Betriebsleitung stellt die Planabweichungen anhand einer Tabelle im Einzelnen dar und erläutert die Gründe für die wesentlichen Planabweichungen, die hauptsächlich durch höhere Umsatzerlöse (226 T€), höhere sonstige betriebliche Erträge (114 T€) sowie geringere Aufwendungen für bezogene Leistungen (T€ 144) begründet sind. Anschließend werden die Entwicklungen in der Gewinn- und Verlustrechnung im Vergleich zum Vorjahr dargestellt und die Gründe für die wesentlichen Veränderungen erläutert. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt in diesem Jahr 31,2 % (Vorjahr: 31,3 %). Der Eigenkapitalanteil (Bilanzsumme gekürzt um die Zuschüsse) beträgt 38,6 % und liegt damit innerhalb der von den Verwaltungsvorschriften zur EigAnVO als wünschenswert angesehene Bandbreite von 30% bis 40%.

Unter dem Abschnitt **Prognose-, Chancen- und Risikobericht** gibt die Betriebsleitung die aus Ihrer Sicht wesentlichen Risiken sowie Gegensteuerungsmaßnahmen an. Mit der Verwirklichung des aktualisierten Abwasserbeseitigungskonzeptes wird sich aufgrund der daraus erforderlichen Investitionen von ca. 19 Mio. € für die kommenden Jahre 2021 bis 2024 ein nachhaltiger Kostendruck ergeben. Die geplanten Investitionen werden u.a. durch Kreditaufnahmen für die Jahre 2021 bis 2024 in Höhe von rd. 11,95 Mio. € finanziert. Schwerpunkte der Investitionen bleiben die Fertigstellung der dezentralen Niederschlagswasserbehandlung und die Kanalsanierungen. Hinzu kommen zunehmend die Erneuerungsinvestitionen in die Maschinen- und Anlagentechnik auf den Kläranlagen.

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb ist weiterhin bemüht, nach Kosteneinsparungen zu suchen. Dabei seien weiterhin Optimierungen im Sach- und Personalkostenbereich anzustreben.

Für das Jahr 2021 wird ein Verlust von 24 T€ gemäß Wirtschaftsplan erwartet.

Um den Fragen des Klimawandels gerecht zu werden, wird derzeit ein Starkregenvorsorgekonzept für die Stadt Pirmasens inklusive aller Ortsbezirke aufgestellt.

Wie sich die Corona-Situation insgesamt auf den Betrieb auswirken wird, ist aktuell nicht abzusehen. Aufgrund der gegebenen Struktur angeschlossener Haushalte und Sonderabnehmer sind keine merklichen Umsatzeinbußen zu erwarten.

8. Die Beurteilung der Lage der Einrichtung, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Einrichtung, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

9. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 23. November 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Pirmasens, Pirmasens

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbeseitigungsbetriebs der Stadt Pirmasens, Pirmasens, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbeseitigungsbetriebs der Stadt Pirmasens für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 1 und 3 GemO (Rhld-Pf) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und

geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darauf hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

10. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen der EigAnVO und der Betriebssatzung aufgestellte **Jahresabschluss** für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und der **Lagebericht** für das Wirtschaftsjahr 2020. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
11. Bei unserer Prüfung haben wir gemäß **§ 89 Abs. 3 GemO** die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.
12. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Einrichtung, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.
13. Unsere **Prüfung** haben wir in den Monaten Oktober und November 2021 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH, die im Auftrag des Betriebs dessen Bücher geführt und die Jahresabschlussarbeiten erledigt hat, in Pirmasens sowie in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.
14. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019.
15. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB i.V.m. § 89 GemO, die Vorschriften der EigAnVO und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 sowie die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei dem Betriebsleiter und dem Hauptausschuss der Stadt Pirmasens.

16. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Betriebs, mit den Betriebszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Betriebsleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Betriebs haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Betrieb ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Betriebes durchgeführt (Aufbauprüfung). Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben:

- Kontrollumfeld des Betriebs
- Regelungen, die auf die Feststellung und Analyse von für die Rechnungslegung relevanten Risiken gerichtet sind
- Einrichtung von Kontrollaktivitäten durch die Betriebsleitung als Reaktion auf die festgestellten Risiken
- Buchführungssystem sowie betriebsinterne Kommunikationsprozesse
- Überwachung des internen Kontrollsystems durch die Betriebsleitung.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Betriebsleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir **Funktionsprüfungen** durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Die Durchführung von Funktionsprüfungen erfolgte schwerpunktmäßig in folgenden Prozessen:

- Umsatzerlöse
- IT-Prozesse

Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen (aussagebezogene Prüfungshandlungen). Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsysteams - abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen des Betriebes und der Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH in den Vordergrund.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei dem Betrieb und der Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir anschließend analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert. Der überwiegende Teil der Abschlussposten wurde mit einer Kombination aus Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen geprüft. Soweit wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

17. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten des Betriebs haben wir Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2020 haben wir aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Vorräte nicht teilgenommen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir eine Bestätigung des Rechtsamts der Stadt und zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2020 eingeholt. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2020 Bankbestätigungen zukommen lassen.
18. Von der Betriebsleitung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die Betriebsleitung hat uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht mit dem ergänzenden Modul erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

19. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.
20. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Einrichtung und von der Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
21. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

22. Im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsform- und branchenspezifischen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet.
23. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
24. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.
25. Die Einrichtung finanziert sich kurzfristig über ein bei der Stadtkasse geführtes Sonderkonto. Der Ausweis erfolgt im Berichtsjahr unter dem Posten Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger.

3. Lagebericht

26. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB).

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

27. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs.
28. Zu den angewandten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** verweisen wir auf Anlage II, Seite 7 ff.

E. Feststellungen zur Prüfung der Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 85 GemO sowie der Kalkulationsvorschriften des KAG

29. Wir haben im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen überprüft, ob die Wirtschaftsgrundsätze des § 85 GemO sowie die Kalkulationsvorschriften des KAG eingehalten wurden.
30. Die Einrichtungsleitung hat für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 eine Gebührenkalkulation erstellt. Hieraus ergeben sich eine Schmutzwassergebühr von 2,77 €/cbm und ein wiederkehrender Beitrag für Oberflächenwasser von 0,51 €/qm.
31. Im Berichtsjahr betrug die Schmutzwassergebühr unverändert 2,29 €/cbm. Der wiederkehrende Beitrag für Oberflächenentwässerung belief sich auf 0,51 €/qm.
32. Der **Entgeltsbedarf** beträgt € 179,01 je Einwohner/Haushalt einschließlich anteiliger Eigenkapitalverzinsung.
33. Das **tatsächliche Entgeltsaufkommen** betrug € 163,38 je Einwohner/Haushalt (einschließlich einer Verzinsung der Baukostenzuschüsse). Es liegt über dem Mindestentgelt von € 70,00 pro Einwohner/Haushalt gemäß § 3 Abs. 1 KAVO.
34. Die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 85 GemO wurden eingehalten.

F. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

35. Bei unserer Prüfung haben wir gemäß § 89 Abs. 3 GemO RP die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.
36. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage III (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

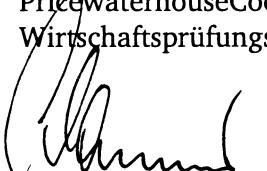
G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens, Pirmasens, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Saarbrücken, den 23. November 2021

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Michael Schommer
Wirtschaftsprüfer


ppa. Gerhard Klos
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens.....	1
II Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.....	1
1. Bilanz des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens zum 31. Dezember 2020	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.....	5
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020.....	7
Anlagenspiegel.....	15
III Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720).....	1
IV Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse.....	1
V Zusammensetzung und Entwicklung der Förderdarlehen in 2020.....	1
VI Zusammensetzung und Entwicklung der langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in 2020.....	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Lagebericht 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens

1 Grundlagen des Betriebes

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb beseitigt die in seinem Gebiet anfallenden Abwässer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Dabei wird die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung betrieben. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Beseitigung von Schmutz- und Oberflächenwasser von den in der Stadt gelegenen Grundstücken zu gewährleisten.

Aufgrund § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz zu verwalten. Dementsprechend werden die Bestimmungen über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen angewandt.

Neben den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zur Abwasserbeseitigung bilden die Entwässerungssatzung der Stadt Pirmasens vom 22. Juni 1972 zuletzt geändert mit Wirkung zum 17. Juni 1993 sowie die Abwasserentgeltsatzung vom 21. Dezember 1995 zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2001 die rechtlichen Grundlagen der Abwasserbeseitigung.

Neben Betrieb und Unterhalt des Anlagevermögens (98,1 Mio. Euro, 270 km Kanäle, 60 Regenüberlauf- und -rückhaltebecken, 21 Pumpwerke, 2 Kläranlagen) liegt die Hauptaufgabe des Abwasserbeseitigungsbetriebes nach wie vor im investiven Bereich. Die Projekte ergeben sich aus den Vorgaben des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Schwerpunkte sind hier die Niederschlagswasserbehandlung und die Kanalsanierungen und -erneuerungen (Beseitigung von hydraulischen Überlastungen) sowie Erneuerungsinvestitionen in die Maschinen- und Anlagentechnik auf den Kläranlagen.

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb erbringt darüber hinaus Leistungen für Dritte (Gebietskörperschaften) aufgrund vertraglicher Vereinbarungen.

2 Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 1.967 T€ (2,02 %).

Die Aktivseite ist geprägt durch den Anstieg des Anlagevermögens sowie durch den Rückgang der Forderungen. Die Passivseite wird insbesondere beeinflusst durch den Rückgang der Verbindlichkeiten und den Anstieg der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 31,2 % (im Vorjahr 31,3 %). Nach den Verwaltungsvorschriften zu §11 Abs. 3 EigAnVO Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 5. Oktober 1999, wonach Eigenkapital und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen sollen, beträgt der Eigenkapitalanteil 38,6 % (Bilanzsumme gekürzt um die Zuschüsse) und liegt damit in der Bandbreite des dort als wünschenswert angesehenen Anteils von 30 % bis 40 %.

Der Cashflow beträgt 2.644 T€ aus der laufenden Geschäftstätigkeit, -5.598 T€ aus der Investitionstätigkeit und -64 T€ aus der Finanzierungstätigkeit. Daraus resultiert ein Rückgang von 3.018 T€ bei den liquiden Mitteln, die als negativer Kassenbestand bei der Stadtkasse geführt werden.

Lagebericht 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens

3 Ertragslage

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Pirmasens schließt das Wirtschaftsjahr 2020 mit einem Jahresüberschuss von 531 T€ ab (im Vorjahr 296 T€).

In der folgenden Tabelle werden die Ergebniszahlen des Jahres 2020 den Wirtschaftsplanansätzen gegenübergestellt:

	<u>GuV 2020</u>	<u>Plan 2020</u>	<u>Abweichung</u>
1. Umsatzerlöse	9.854.659,32 €	9.629.000,00 €	225.659,32 €
2. andere aktivierte Eigenleist.	424.053,00 €	460.000,00 €	-35.947,00 €
3. Sonstige betrieblich Erträge	113.956,89 €	0,00 €	113.956,89 €
4.a) Aufw. für RHB	856.832,14 €	815.000,00 €	41.832,14 €
b) Aufw. für bez. Leistungen	1.960.681,34 €	2.105.000,00 €	-144.318,66 €
5. Löhne und Gehälter (inkl. soziale Abgaben)	1.624.155,14 €	1.690.000,00 €	-65.844,86 €
6. Abschreibungen	3.774.299,36 €	3.731.000,00 €	43.299,36 €
7. Sonst. betriebliche Aufw.	754.406,25 €	755.000,00 €	-593,75 €
8. Sonst. Zinsen u.ä. Erträge	504,00 €	0,00 €	504,00 €
9. Sonst. Zinsen u.ä. Aufw.	889.332,33 €	950.000,00 €	-60.667,67 €
10. Sonstige Steuern	2.727,78 €	3.000,00 €	-272,22 €
Ergebnis	530.738,87 €	40.000,00 €	490.738,87 €

Im Einzelnen ergeben sich die Abweichungen wie folgt:

Die Planüberschreitung bei den Umsatzerlösen ergibt sich aus 233 T€ bei der Schmutzwasser und der Klärgebühr, -16 T€ bei den sonstigen betrieblichen Erträgen durch verminderte Leistungen für andere Ämter und Abteilungen, 31 T€ Straßenoberflächenentwässerung Stadt, -38 T€ bei der Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen und Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen und 16 T€ bei den wiederkehrenden Beiträgen für Oberflächenwasser.

Die aktivierte Eigenleistungen liegen um 36 T€ unter dem Planansatz, weil die eigenen Leistungen leicht zurückgingen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen um 114 T€ über dem Planansatz.

Die Planabweichung bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (42 T€) beruhen in erster Linie auf Überschreitungen des Planansatzes beim Direktverbrauch von chemischen Mitteln (28 T€) und beim Materialdirektverbrauch (17 T€). Diese sind Die Lagerbestände der chemischen Mittel wurden im Jahr 2020 wieder aufgefüllt, um vor möglichen Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Krise vorbereitet zu sein. Der erhöhte Materialaufwand hat sich u.a. durch die Realisierung des RÜB DELFI mit den erforderlichen Arbeiten im Zulaufbereich der KA-BL, den Vorbereitungen für die Entleerung des Faulturmes sowie erforderlichen Wartungs- und daraus entstandenen Unterhaltungsarbeiten im Rücklaufschlamm- system.

Die Abweichung im Bereich der bezogenen Leistungen liegt bei 144 T€ unter dem Planansatz. Die Gründe dafür liegen zum einen in der Planunterschreitung von 76 T€ bei den Fremdleistungen von Dritten (vor allem durch Verschiebung der Inbetriebnahme P-Rück.-Darüber hinaus ergab sich eine Planunterschreitung von 69 T€ bei den Leistungen des WSP. (u.a. Arbeiten an öffentlichen Gebäuden im Zuge der Corona-Krise).

Lagebericht 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens

Die Löhne und Gehälter liegen um 66 T€ unter dem Planansatz.

Die Abschreibungen liegen 43 T€ über dem Plan.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen im Bereich des Planansatzes.

Im Bereich der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (Darlehenszinsen) blieb man um 61 T€ unter dem Planansatz. Neben dem derzeit sehr niedrigen Zinsniveau liegt die Begründung in der Verschiebung von Maßnahmen (u.a. P-Rückgewinnung und Umsetzung WRRL).

Vor dem Hintergrund der oben angeführten Begründungen wird mit dem Jahresergebnis von 531 T€ für das Wirtschaftsjahr 2020 der Planansatz (40 T€) deutlich übertroffen.

In der folgenden Tabelle sind die Ergebniszahlen der Jahre 2019 und 2020 gegenübergestellt:

	GuV 2020	GuV 2019	Abweichung
1. Umsatzerlöse	9.854.659,32 €	9.710.933,36 €	143.725,96 €
2. andere aktivierte Eigenleist.	424.053,00 €	443.227,00 €	-19.174,00 €
3. Sonstige betrieblich Erträge	113.956,89 €	21.399,32 €	92.557,57 €
4.a) Aufw. für RHB	856.832,14 €	839.760,34 €	17.071,80 €
b) Aufw. für bez. Leistungen	1.960.681,34 €	1.931.223,67 €	29.457,67 €
5. Löhne und Gehälter (inkl. soziale Abgaben)	1.624.155,14 €	1.685.487,67 €	-61.332,53 €
6. Abschreibungen	3.774.299,36 €	3.690.913,38 €	83.385,98 €
7. Sonst. betriebliche Aufw.	754.406,25 €	807.152,99 €	-52.746,74 €
8. Sonst. Zinsen u.ä. Erträge	504,00 €	227,00 €	277,00 €
9. Sonst. Zinsen u.ä. Aufw.	889.332,33 €	923.053,87 €	-33.721,54 €
10. Sonstige Steuern	2.727,78 €	2.677,78 €	50,00 €
Ergebnis	530.738,87 €	295.516,98 €	235.221,89 €

Die Umsatzerlöse erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 144T€. Die Hauptgründe dafür sind die höheren Erlöse bei der Schmutzwasser- und der Klärgebühr (215 T€) sowie der Rückgang der übrigen sonstigen betrieblichen Erträge (-86 T€).

Die aktivierte Eigenleistung verringern sich um 19 T€.

Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhen sich gegenüber 2019 um 93 T€. Dies ist vor allem durch den Ertrag aus der Herabsetzung der pauschalierten Wertberichtigung von Forderungen (91 T€) begründet.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vermehren sich gegenüber dem Vorjahr um 17 T€. Der Betrag ergibt sich vor allem aus dem Anstieg des Materialdirektverbrauchs (36 T€), der u.a. aus Kosten für Umbauarbeiten im Bereich des Zulaufes zur KA-BL im Zuge der Realisierung des RÜB DELFI der u.a. auf die Sanierung der Nachklärbecken der KA Felsalbe im Vorjahr zurückzuführen ist. Der Sanierungsbedarf ergab sich unterjährig im Zuge der Arbeiten zur Optimierung der Becken und des Direktverbrauchs an chemischen Mitteln (23 T€). Dem stehen Rückgänge bei den Bestandveränderungen (-31 T€), beim Bezug von Heizöl (-5 T€) und beim Bezug von Wasser (-5 T€) gegenüber.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen nehmen gegenüber 2019 um 29 T€ zu. Dies ergibt sich einerseits aus dem Anstieg bei den Fremdleistungen von Dritten (111 T€), vor allem durch die Mehrung bei den Aufwendungen für die Betonsanierung des RÜB Delfi (205 T€) sowie durch die Minderungen bei den

Lagebericht 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens

Aufwendungen für das Kanalnetz (-83 T€). Daneben ist ein Rückgang um 77 T€ bei den Leistungen des WSP zu verzeichnen. Die Fremdleistungen für die Klärschlammensorgung gingen um 5 T€ zurück.

Der Personalaufwand verringert sich wegen Personalwechsels gegenüber dem Vorjahr um 61 T€.

Die Abschreibungen nehmen gegenüber 2019 um 83 T€ zu.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verringern sich gegenüber dem Vorjahr um 53 T€. Dies ist vor allem durch den Rückgang der Verwaltungskosten Stadt (-57 T€) begründet.

Die Zinsaufwendungen vermindern sich um 34 T€ gegenüber dem 2019. Der Grund hierfür liegt vor allem im Rückgang der Darlehenszinsen (-34 T€).

4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Pirmasens hat vor dem Hintergrund des § 53 Haushaltsgesetz (HGrG) zum 26.11.2007 ein Risikofrühherkennungssystem eingeführt.

Zur Vermeidung der Erwirtschaftung ausgabenwirksamer Verluste ist im Rahmen der Voraus- und Nachkalkulation die Entgeltentwicklung ständig zu beobachten, um so erforderliche Tarifanpassungen durchführen zu können.

Durch den erfolgreichen Verlauf der Entwicklungsprojekte im Bereich der Energieoptimierung (u.a. Schlammzentralisierung, Innovationsprogramm zur Energieoptimierung auf kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen des Bundesumweltministeriums) sowie der Wertstoffrückgewinnung aus Klärschlamm (Phosphor, Stickstoff) wird künftigen Mehraufwendungen beim Energiebezug sowie bei der Klärschlammensorgung entgegengewirkt. Durch geplante Umstrukturierungen im Personalbereich werden außerdem weitergehende Prozessoptimierungen und Energieoptimierungen im Bereich der Abwasserreinigung angestrebt. Das Abwasserbeseitigungskonzept wird umgesetzt. Mit der Verwirklichung des Abwasserbeseitigungskonzeptes wird sich aufgrund der daraus erforderlichen Investitionen von ca. 19,00 Mio. € für die kommenden Jahre 2021 bis 2024 ein nachhaltiger Kostendruck ergeben. Die geplanten Investitionen werden u.a. durch Kreditaufnahmen für die Jahre 2021 bis 2024 in Höhe von rd. 11,95 Mio. Euro finanziert.

Schwerpunkte der Investitionen bleiben die Fertigstellung der Niederschlagswasserbehandlung und die Kanalsanierungen. Die Investitionen in die Kanalsanierung werden durch die aufgestellte Substanzerhaltungsstrategie optimiert. Im kommenden Jahr wird bereits mit dem 5. Kanalsanierungspaket begonnen, um das Kanalnetz gemäß der Sanierungsstrategie nachhaltig zu erhalten. Um die Forderungen der Eigenüberwachungsverordnung zu erfüllen wurde das komplette Kanalnetz in den vergangenen Jahren bereits komplett mittels Kanal-TV-Kamera inspiert. Aus den Grundlagen der in der Kanaldatenbank vorliegenden Inspektionsdaten und Haltungsdaten wurde ein stochastisches Alterungsmodell für das Kanalnetz erstellt und mit dem Straßenausbauprogramm überlagert. Auf dieser Grundlage wurde ein Kanalsanierungsprogramm aufgelegt, welches für einen Zeitraum von 40 Jahren ein Budget von 2,15 Mio/a für investive und 0,5 Mio €/a für Unterhaltungsmaßnahmen vorsieht, so dass jährlich eine Streckenlänge von 4,8

Lagebericht 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens

Netzkilometern investiv erneuert bzw. renoviert wird. Dieses Konzept wird in einzelnen Kanalsanierungspaketen umgesetzt. Hinzu kommen zunehmend Investitionen in die Maschinen- und Anlagentechnik auf den Kläranlagen zur nachhaltigen Erfüllung der steigenden gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserreinigung.

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb ist weiterhin bemüht, nach Kosteneinsparungen zu suchen. Dabei sind weiterhin Optimierungen im Sach- und Personalkostenbereich anzustreben.

Als Ergebnis unserer Analyse von Risiken, Gegenmaßnahmen, Absicherungen und Vorsorgen sind auf Basis der gegenwärtigen Risikobewertung keine bestandsgefährdenden Risiken vorhanden. Die Gesamtrisikoposition bleibt gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Für das Jahr 2021 wird ein Verlust von 24 T€ gemäß Wirtschaftsplan erwartet.

Im Bereich der Abwasserbehandlung (Kläranlagen) und Abwasserableitung (Kanal) nimmt der Betrieb auch weiterhin an einem landesübergreifenden Prozessbenchmarkingprojekt teil.

Wie sich die Corona-Situation insgesamt auf den Betrieb auswirken wird, ist aktuell nicht abzusehen. Aufgrund der gegebenen Struktur angeschlossener Haushalte und Sonderabnehmer sind keine merklichen Umsatzeinbußen zu erwarten. Der Betrieb hat alle notwendigen Maßnahmen (Not-, Dienst- und Hygienepläne) entsprechend der derzeitigen pandemiebedingten Lage aufgestellt. Darüber hinaus gilt das betriebliche Epidemie- und Pandemiekonzept der Stadtverwaltung Pirmasens auch für den Abwasserbeseitigungsbetrieb.

Pirmasens, 15. November 2021



Michael Maas
Bürgermeister

**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom
1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**

**Bilanz des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens
zum 31.12.2020**

Aktivseite			
	Position	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		132.147,00	148.910,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		5.351.410,37	6.020.288,23
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten		574.480,75	574.480,75
3. Bauten auf fremden Grundstücken		0,00	0,00
4. Abwasserbehandlungsanlagen		2.282.454,00	2.202.522,00
5. Abwassersammelanlagen			
a) Haupt- und Verbindungssammler		62.401.587,31	60.387.603,31
b) Regenbauwerke		14.094.884,00	13.902.595,00
c) Pumpwerke		2.565.043,00	2.719.975,00
d) Hausanschlüsse		5.704.849,00	5.496.907,81
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung		211.340,00	221.070,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		4.802.177,75	4.644.478,63
		97.988.226,18	96.169.920,73
Summe Anlagevermögen		98.120.373,18	96.318.830,73
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		29.178,94	21.259,21
II. Forderungen, Sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		578.149,77	337.727,08
2. Forderungen an den Einrichtungsträger		408.645,54	490.036,37
3. Forderungen an Gebietskörperschaften		2.611,13	54.902,50
4. Sonstige Vermögensgegenstände		111.566,57	59.840,83
		1.100.973,01	942.506,78
Summe Umlaufvermögen		1.130.151,95	963.765,99
C. Rechnungsabgrenzungsposten		6.668,74	7.160,74
		99.257.193,87	97.289.757,46

**Bilanz des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens
zum 31.12.2020**

Passivseite

Position	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	10.225.837,62	10.225.837,62
II. Zweckgebundene Rücklagen (Zuschüsse und Sonderrücklagen)	13.212.088,33	13.212.088,33
III. Allgemeine Rücklage	4.947.205,98	4.947.205,98
IV. Gewinnvortrag	2.078.842,01	1.783.325,03
V. Jahresüberschuss	530.738,87	295.516,98
Summe Eigenkapital	<u>30.994.712,81</u>	<u>30.463.973,94</u>
B. Empfangene Ertragszuschüsse		
Beiträge	7.872.369,00	8.006.720,00
C. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		
Zuschüsse	11.107.594,89	11.335.759,98
D. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	92.998,79	112.306,89
E. Verbindlichkeiten		
1. Förderdarlehen	11.395.227,31	12.317.186,17
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.311.979,59	32.778.731,50
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	664.055,90	1.272.427,31
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	3.625.183,36	833.842,45
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	24.706,23	0,00
6. Sonstige Verbindlichkeiten	168.365,99	168.809,22
davon aus Steuern: 0 Euro (i. Vj. 0 Euro), davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 2.057,21 Euro (i. Vj. 1.815,84 Euro)		
	<u>49.189.518,38</u>	<u>47.370.996,65</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	<u>99.257.193,87</u>	<u>97.289.757,46</u>

Gewinn- und Verlustrechnung des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens
für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020

Position	2020		2019	
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse		9.854.659,32		9.710.933,36
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	424.053,00		443.227,00	
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>113.956,89</u>	538.009,89	<u>21.399,32</u>	464.626,32
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		856.832,14		839.760,34
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.960.681,34</u>	2.817.513,48	<u>1.931.223,67</u>	2.770.984,01
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.257.102,71		1.303.437,90	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung	<u>367.052,43</u> (103.459,61)	1.624.155,14	<u>382.049,77</u> (107.390,23)	1.685.487,67
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.774.299,36		3.690.913,38
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		754.406,25		807.152,99
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		504,00		227,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		889.332,33		923.053,87
10. Ergebnis vor Steuern	<u>533.466,65</u>		<u>298.194,76</u>	
11. Sonstige Steuern	<u>2.727,78</u>		<u>2.677,78</u>	
12. Jahresüberschuss	<u><u>530.738,87</u></u>		<u><u>295.516,98</u></u>	

Anhang 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens

1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Abwasserbeseitigungsbetriebs der Stadt Pirmasens wurde auf der Grundlage der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 aufgestellt.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, wurden die Angaben in den Anhang aufgenommen.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet worden. Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände nach der linearen Methode bemessen. Die Nutzungsdauern richten sich nach den Regelwerken der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Dabei werden für die einzelnen Gruppen der Anlagegegenstände jeweils die mittleren Nutzungsdauern angesetzt. Die Zugänge wurden vom Zugangsmonat an abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben.

Den Anzahlungen in Anlagen im Bau werden zum Nennwert angesetzt.

Die Vorräte sind zu Einstandspreisen angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch Bildung von angemessener Einzelwertberichtigung Rechnung getragen; das allgemeine Ausfallrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden vereinfachend in Höhe von jährlich 2,3% der Ursprungsbeträge aufgelöst. Die Auflösung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2008 ist ein gesonderter Posten für Investitionszuschüsse in der Bilanz enthalten. Die Auflösung dieser Zuschüsse erfolgt entsprechend der Abschreibung der durch die Zuschüsse (teil-)finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Die Auflösung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Umsatzerlösen ausgewiesen.

Bei den Rückstellungen sind alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Sie wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt.

Anhang 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3 Erläuterung der Bilanzposten

3.1 Anlagevermögen

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ergeben sich aus dem gemäß Formblättern 2 und 3 zu §25 EigAnVO erstellten Anlagennachweis, der als Anlage beigefügt ist.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen	31.12.2020		31.12.2019	
	Gesamt	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Gesamt	Restlaufzeit bis 1 Jahr
	Euro	Euro	Euro	Euro
aus Lieferungen und Leistungen an den Einrichtungsträger	578.149,77	578.149,77	337.727,08	337.727,08
an Gebietskörperschaften	408.645,54	408.645,54	490.036,37	490.036,37
Sonstige Vermögensgegenstände	2.611,13	2.611,13	54.902,50	54.902,50
insgesamt	1.100.973,01	1.100.973,01	942.506,78	942.506,78

Der Betrieb hat Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf ihre mögliche Realisierung geprüft und nicht wieder einbringliche Forderungen in Höhe von 49.824 Euro einzelwertberichtigt. Zusätzlich wurde eine Pauschalwertberichtigung von 515 Euro gebildet.

3.3 Eigenkapital

Eigenkapital	01.01.2020 Euro	Zugang/ Abgang Euro	Entnahme/ Umbuchung Euro	31.12.2020 Euro
Stammkapital	10.225.837,62	0,00	0,00	10.225.837,62
Zweckgebundene Rücklage	13.212.088,33	0,00	0,00	13.212.088,33
Allgemeine Rücklage	4.947.205,98	0,00	0,00	4.947.205,98
Jahresüberschuss	295.516,98	530.738,87	295.516,98	530.738,87
Gewinnvortrag	1.783.325,03	295.516,98	0,00	2.078.842,01
insgesamt	30.463.973,94	826.255,85	295.516,98	30.994.712,81

Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 295.516,98 Euro wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, den Jahresüberschuss des Jahres 2020 in Höhe von 530.738,87 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Anhang 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens

3.4 Rückstellungen

Rückstellungen	01.01.2020	Verbrauch/ Auflösung A	Zuführung	Aufzinsung/ Abzinsung (-)	31.12.2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Urlaubsansprüche	3.771,83	3.771,83	3.517,74	0,00	3.517,74
Über-/Mehrstunden	11.838,06	11.838,06	15.481,05	0,00	15.481,05
Altersteilzeit geregelte Fälle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Altersteilzeit potenzielle Fälle	22.697,00	22.193,00 A	0,00	-504,00	0,00
Abschlusserstellung	58.000,00	58.000,00	58.000,00	0,00	58.000,00
Abschlussprüfung	16.000,00	16.000,00	16.000,00	0,00	16.000,00
Gerichtskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
insgesamt	112.306,89	111.802,89	92.998,79	-504,00	92.998,79
davon Auflösung		22.193,00 A			

Im Rahmen der Ermittlung der potenziellen Altersteilzeitfälle wird von einer dreijährigen Altersteilzeitlaufzeit und einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 25% ausgegangen unter Berücksichtigung des gesetzlichen Renteneintrittsalters.

3.5 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten gegenüber	31.12.2020			
	Gesamt Euro	Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre Euro		
		bis 1 Jahr Euro	über 5 Jahre Euro	
Förderdarlehen	11.395.227,31	922.292,10	3.626.381,41	6.846.553,80
Kreditinstitute	33.311.979,59	871.481,95	6.767.666,59	25.672.831,05
aus Lieferungen und Leistungen	664.055,90	664.055,90	0,00	0,00
gegenüber dem Einrichtungsträger	3.625.183,36	3.625.183,36	0,00	0,00
gegenüber Gebiets- körperschaften	24.706,23	24.706,23	0,00	0,00
sonstige	168.365,99	168.365,99	0,00	0,00
insgesamt	49.189.518,38	6.276.085,53	10.394.048,00	32.519.384,85

Anhang 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens

Verbindlichkeiten gegenüber	31.12.2019			
	Gesamt	bis 1 Jahr	Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	Euro	Euro	Euro	Euro
Förderdarlehen	12.317.186,17	921.958,86	3.655.162,14	7.740.065,17
Kreditinstitute	32.778.731,50	915.168,63	6.659.326,03	25.204.236,84
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Einrichtungsträger	1.272.427,31	1.272.427,31	0,00	0,00
sonstige	833.842,45	833.842,45	0,00	0,00
insgesamt	47.370.996,65	4.112.206,47	10.314.488,17	32.944.302,01

3.6 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB bestehen hinsichtlich eines Bestellobligos über 1.881.979,78 Euro aus Bauleistungs- und Ingenieurverträgen sowie über 1.692.883,63 Euro aus Dienstleistungsverträgen.

4 Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung
4.1 Umsatzerlöse

Position	2020 Euro	2019 Euro
Schmutzwassergebühren	4.457.726,57	4.353.955,61
Wiederkehrende Beiträge für Oberflächenentwässerung	3.140.475,63	3.137.974,96
Erlöse aus der Straßenoberflächenentwässerung	1.090.325,78	1.083.568,08
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	387.323,80	383.015,12
Auflösung Zuschüsse	299.318,52	297.997,09
Sonstige Benutzungsgebühren	479.489,02	454.422,50
insgesamt	9.854.659,32	9.710.933,36

Schmutzwassergebühren	2020 Euro	2020 m ³	2019 Euro	2019 m ³
Haushalte	3.980.268,06	1.738.108,32	3.854.800,98	1.683.319,21
Nichthaushalte	477.458,51	208.497,17	499.154,63	217.971,45
insgesamt	4.457.726,57	1.946.605,49	4.353.955,61	1.901.290,66

Anhang 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens

Wiederkehrende Beiträge für Oberflächenentwässerung	2020 Euro	2020 m ³	2019 Euro	2019 m ³
Haushalte	2.129.242,47	4.174.985,25	2.127.547,02	4.171.660,83
Nichthaushalte	923.299,84	1.810.391,83	922.564,64	1.808.950,27
Baulückengrundstücke	87.933,32	172.418,27	87.863,30	172.280,98
insgesamt	3.140.475,63	6.157.795,35	3.137.974,96	6.152.892,08

Als Ergebnis der Nachkalkulation ergeben sich folgende Werte:

	Je Einwohner Haushalt Euro
Entgeltsbedarf einschließlich anteiliger Eigenkapitalverzinsung	179,01
Entgeltsbedarf gemäß Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 31.11.1992	157,10
Entgeltsaufkommen	163,38
Vertretbares Entgelt (Mindestentgelt)	70,00

4.2 Aktivierte Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen verringern sich gegenüber dem Vorjahr um 19.174 Euro aufgrund des Rückgangs der eigenen Leistungen bei der Investitionstätigkeit.

4.3 Sonstige betriebliche Erträge

Position	2020 Euro	2019 Euro
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	22.533,00	0,00
Erträge aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung bzw. Niederschlagungen	90.549,00	0,00
Sonstige Erträge	874,89	21.399,32
insgesamt	113.956,89	21.399,32

4.4 Materialaufwand

Position	2020 Euro	2019 Euro
Aufwendungen für den Bezug von Strom	411.312,44	413.049,37
Aufwendungen für den Bezug von chemischen Mitteln	188.385,38	165.818,98
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und sonstige bezogene Waren	257.134,32	260.891,99
Fremdleistungen von Dritten für die Abfallentsorgung	229.665,57	234.836,11
Sonstige Fremdleistungen von Dritten	731.361,07	723.044,55
Verwaltungskosten	834.412,27	808.064,79
Abwasserabgabe	165.242,43	165.278,22
insgesamt	2.817.513,48	2.770.984,01

Anhang 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens

4.5 Personalaufwand

Position	2020 Euro	2019 Euro
Gehälter	1.250.968,24	1.303.261,97
Ausbildungsentgelte	6.087,57	0,00
Soziale Abgaben	261.374,80	272.843,70
Aufwendungen für Altersversorgung	103.883,75	107.390,23
Beihilfen	1.793,88	1.815,84
Sonstiges	46,90	175,93
insgesamt	1.624.155,14	1.685.487,67

Der Personalaufwand betrifft nur das der Einrichtung direkt zugeordnete Personal. Daneben wurden unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen 572.803 Euro anteilige Personalkosten anderer Dienststellen und der Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH und Versorgungs GmbH ausgewiesen. Demgegenüber wurden aus der Personalgestellung an andere städtische Einrichtungen 101.141 Euro bei den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Die Stadt Pirmasens ist Mitglied der Bayerischen Versorgungskammer, Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) München. Es besteht ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse mit der Aufgabe, den Arbeitnehmern der Kassenmitglieder eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Der Beitragssatz beträgt 7,75% im Kalenderjahr 2020.

Die Belegschaftszahlen entwickelten sich wie folgt:

Position	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020
Arbeitnehmer	28	27	2	1	28
Auszubildende	0	0	1	0	1
insgesamt	28	27	3	1	29

Durchschnittlich waren 29 (im VJ 28) Arbeitnehmer der Einrichtung direkt zurechenbar.

4.6 Abschreibungen

Die Abschreibungen erhöhen sich um 83.386 Euro.

4.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten vor allem die Verwaltungskostenbeiträge (242.381 Euro; im VJ 301.477 Euro), die Inkassoentschädigung (119.212 Euro; im VJ 120.421 Euro), den Dienstleistungsvertrag mit der Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH (211.210 Euro; im VJ 207.445 Euro), Verluste aus Abgang des Anlagevermögens (22.426 Euro, im VJ 4.556 Euro), Prozessbench-

Anhang 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens

marking-Projekte (14.509 Euro, im VJ 14.518), Niederschlagungen und Wertberichtigungen Forderungen (381 Euro, im VJ 5.284 Euro). Die restlichen Positionen im Gesamtwert von 139.810 Euro (im VJ 153.451 Euro) entsprechen den Vorjahreswerten mit leichten Zu- bzw. Abnahmen.

4.8 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Bei der Position „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ handelt es sich um die Abzinsung der Rückstellung für Altersteilzeit (504 Euro; im VJ 227 Euro).

4.9 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen bestehen hauptsächlich aus Sollzinsen für den Darlehensverkehr (889.332 Euro; im VJ 914.412 Euro).

5 Sonstige Angaben

Das für das Wirtschaftsjahr 2020 berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt für die Abschlussprüfungsleistung 16.000 Euro.

Nachtragsbericht

Wie sich die Corona-Situation insgesamt auf den Betrieb auswirken wird, ist aktuell nicht abzusehen. Die Aufwendungen für die erforderlichen Hygienemaßnahmen gegen Corona betragen in 2020 4.476 €. Aufgrund der gegebenen Struktur angeschlossener Haushalte und Sonderabnehmer sind keine merklichen Umsatzeinbußen zu erwarten. Darüber hinaus haben sich nach Schluss des Wirtschaftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs ergeben.

6 Organe des Betriebes

6.1 Organe

Die Einrichtung wird nach dem zweiten Abschnitt der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung verwaltet. Ein Betriebsleiter ist nicht bestellt, es gibt keinen zuständigen Werksausschuss. Die Angelegenheiten der Einrichtung werden entsprechend der funktionalen Gliederung von verschiedenen Dienststellen wahrgenommen. Die Funktion eines Werksausschusses wird durch den Hauptausschuss der Stadt Pirmasens wahrgenommen.

Anhang 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Pirmasens

6.2 Mitglieder des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss gehörten im Berichtsjahr folgende Personen an:

Eschrich	Frank	Sekretär
Eyrisch	Stefanie	Vorstandsassistentin
Faroß-Göller	Katja	Religionslehrerin
Fremgen	Frank	Realschullehrer
Heil	Thomas	Verwaltungsangestellter (ab 10.02.20)
Hussong	Gerhard	Rechtsanwalt
Kiefer	Heidi	Rentnerin
Kling	Hartmut	Dipl.-Ingenieur Maschinenbau (BA)
Krekeler	Susanne	Dipl.-Betriebswirt (FH)
Sefrin	Stefan	Dipl.-Betriebswirt (FH)
Semmet	Tobias	Bundespolizist
Sheriff	Annette	Assistentin in der Seniorenarbeit
Sofsky	Claudia	Technische Zeichnerin (bis 26.01.20)
Stegner	Berthold	Rechtsanwalt
Tilly	Sebastian	Rechtsanwalt
Weber	Ferdinand L.	Selbständig
Weiß	Erich	Kaufmann

Pirmasens, 15. November 2021



Michael Maas
Bürgermeister

Anlagenspiegel

Anlagenachweis des Abwasserbeseitigungsbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020

Position	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen / Wertberichtigungen						Restbuchwert 31.12.2020 Euro	Restbuchwert 31.12.2019 Euro	Abschreibung durchschnittl. v.H.	durchschnittl. Restbuchwert v.H.	
	Anfangsstand Euro	Zugang Euro	Abgang Euro	Umbuchung Ug Euro	Umgliederung Ug Euro	Endstand Euro	Anfangsstand Euro	Geschäftsstand Euro	Abschreibung Ug Euro	Umbuchung Ug Euro	Umgliederung Ug Euro	Abgänge Euro					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																	
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	784.414,05	0,00	5.319,30	0,00	779.094,75	635.504,05	16.758,00	0,00	5.314,30	646.947,75	132.147,00	148.910,00	2,15	16,96			
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	784.414,05	0,00	5.319,30	0,00	779.094,75	635.504,05	16.758,00	0,00	5.314,30	646.947,75	132.147,00	148.910,00	2,15	16,96			
II. Sachanlagen																	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten																	
a) Grundstücke	497.526,05	664,14	0,00	0,00	498.190,19	0,00	0,00	0,00	0,00	498.190,19	497.526,05	0,00	100,00				
b) Betriebsbauten	25.405.545,15	2.564,49	10.311,73	0,00	25.397.797,91	19.950.161,97	668.477,49	0,00	10.310,73	20.608.328,73	4.789.469,18	5.455.383,18	2,63	18,86			
c) Andere Bauten	1.209.008,68	0,00	0,00	0,00	1.209.008,68	1.141.829,68	3.628,00	0,00	0,00	1.145.257,68	63.751,00	67.379,00	0,30	5,27			
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	574.480,75	0,00	0,00	0,00	574.480,75	0,00	0,00	0,00	0,00	574.480,75	574.480,75	0,00	100,00				
3. Abwasserbehandlungsanlagen	16.286.552,16	23.789,70	243.079,74	463.475,29	U	16.530.737,41	14.084.030,16	407.328,99	0,00	243.075,74	14.248.283,41	2.282.454,00	2.202.522,00	2,46	13,81		
4. Abwassersammelanlagen																	
a) Haupt- und Verbindungsanmler	121.041.063,91	92.797,95	173.873,30	3.705.274,22	U	124.665.262,78	60.653.460,60	1.761.709,17	0,00	151.494,30	62.263.675,47	62.401.587,31	1.41	50,06			
b) Regenbauwerke	22.064.003,45	1.527,32	0,00	650.427,05	U	22.715.957,82	8.161.408,45	459.665,37	0,00	0,00	8.621.073,82	14.094.884,00	13.902.595,00	2,02	62,05		
c) Pumpwerke	5.181.570,98	0,00	0,00	0,00	5.181.570,98	2.461.595,98	154.932,00	0,00	0,00	2.616.527,98	2.565.043,00	2.719.975,00	2,99	49,50			
d) Hausanschlüsse	8.898.992,31	101.082,93	0,00	302.482,56	U	9.302.557,80	3.402.084,50	195.624,30	0,00	0,00	3.597.708,80	5.704.849,00	5.496.907,81	2,10	61,33		
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.066.475,15	96.463,04	31.730,92	0,00	U	2.131.227,27	1.845.405,15	106.176,04	0,00	31.693,92	1.919.887,27	211.340,00	221.070,00	4,98	9,92		
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.644.478,63	5.279.358,24	0,00	-5.121.659,12	U	4.802.177,75	0,00	0,00	0,00	0,00	4.802.177,75	4.644.478,63	0,00	100,00			
Summe Sachanlagen	207.369.697,22	5.598.267,81	458.995,69	0,00	213.008.969,34	111.699.776,49	3.757.541,36	0,00	436.574,69	115.020.743,16	97.988.226,18	96.169.920,73					
	208.654.111,27	5.598.267,81	464.314,99	0,00	213.788.064,09	112.335.280,54	3.774.299,36	0,00	441.888,99	115.667.690,91	98.120.373,18	96.318.830,73					

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb wird nach der Betriebssatzung vom 21. Dezember 2017 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung (es gilt die EigAnVO mit Ausnahme der §§ 3 bis 9 EigAnVO, die Regelungen zur Verfassung und Verwaltung der Eigenbetriebe enthalten) geführt. Da der Betrieb im rechtlichen Sinne in der Form eines Regiebetriebes geführt wird, obliegt die Leitung des Betriebes dem Oberbürgermeister. Gemäß § 50 GemO erfolgte die Übertragung der Aufgaben auf den 2. hauptamtlichen Beigeordneten. Seit dem 01. August 2019 obliegt die Leitung des Betriebes Herrn Bürgermeister Michael Maas. Es gilt der Verwaltungsgliederungsplan in der Fassung vom 05. Dezember 2019.

Für die Einbindung des Stadtrates und des Hauptausschusses in die Entscheidungsprozesse sind § 6 der Betriebssatzung, § 3 der Hauptsatzung der Stadt Pirmasens, §§ 32 und 44 GemO sowie § 2 EigAnVO maßgeblich. Darüber hinaus gilt die Innerdienstliche Verfügung Nr. 5/2016 zur Vertretungsregelung innerhalb des Abwasserbeseitigungsbetriebes.

Für den Stadtrat gilt die Geschäftsordnung vom 10. November 2009. Regelungen zum Hauptausschuss enthält die Hauptsatzung der Stadt Pirmasens vom 17. Mai 2021.

Eine Geschäftsordnung für den Betriebsleiter wird als entbehrlich angesehen, da sich die Aufgaben und Kompetenzen aus der Betriebssatzung, der GemO und der EigAnVO ergeben.

Die getroffenen Regelungen entsprechen nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Betriebes.

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb hält keine Beteiligungen bzw. Anteile an verbundenen Unternehmen und gehört keinem Konzern an.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Kalenderjahr 2020 fanden 9 Sitzungen des Stadtrates und 4 Sitzungen des Hauptausschusses statt, in denen Belange des Abwasserbeseitigungsbetriebs behandelt wurden, die das Wirtschaftsjahr 2020 betrafen. Auszüge aus den Protokollen haben uns vorgelegen. Zu den Gegenständen der Beratungen und Beschlussfassungen siehe Anlage IV.

c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Nach den uns erteilten Auskünften ist Herr Michael Maas in keinen Gremien im oben genannten Sinne tätig.

d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Angabegemäß erhalten die Organmitglieder des Betriebes für ihre Tätigkeiten keine Vergütung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es liegt ein aktualisierter Organisationsplan des Betriebs vor (Stand 01.10.2021). Dieser wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung im Berichtsjahr keine Hinweise, dass der bestehende Organisationsplan, der die Arbeits- und Zuständigkeitsbereiche regelt, nicht eingehalten wurde.

c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Einrichtungsleitung hat für den Betrieb keine unmittelbaren Vorkehrungen zur Korruptionsprävention getroffen. Jedoch ist der Antikorruptionsbeauftragte der Stadt Pirmasens auch für den Abwasserbeseitigungsbetrieb zuständig.

d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Nach unseren Feststellungen bestehen aufgrund der bestehenden Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse. Im Rahmen unserer Prüfung ist keine anderweitige Handhabung festgestellt worden.

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, der GemO, der EigAnVO und der GemHVO enthalten. Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß VOB/VOL.

Die Abwicklung der Kreditaufnahme und -gewährung obliegt weiterhin der Finanzabteilung der Stadt. Weitere Funktionstrennungen gewährleisten die Wahrnehmung von Aufgaben durch verschiedene Ämter der Stadtverwaltung sowie die kaufmännische Geschäftsbesorgung der Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH.

Verstöße gegen die kommunalrechtlichen Regelungen und Vergabevorschriften haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Der Betrieb verfügt über ein Vertragsregister, das eine ordnungsgemäße Vertragsdokumentation gewährleistet. Die relevanten Verträge werden durch den Betrieb bzw. die Querschnittsämter der Stadt ordnungsgemäß dokumentiert. Das Vertragsregister wird zeitnah geführt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes. Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahrs ist entsprechend § 15 EigAnVO ein Wirtschaftsplan zu erstellen, bestehend aus

- Erfolgsplan,
- Vermögensplan einschließlich Investitionsplan,
- Finanzplan,
- Stellenübersicht sowie
- Aufstellung der genehmigungspflichtigen Kredite.

Der Wirtschaftsplan für 2020 wurde am 10. Februar 2020 durch den Stadtrat beschlossen. Die Finanzpläne enthalten neben dem Wirtschaftsjahr eine Vorschau für drei weitere Jahre. Der Betrieb stützt sich dabei auf § 1 GemHVO Rheinland-Pfalz. § 33 Abs. 6 EigAnVO sieht eine 5-jährige Finanzplanung vor.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden grundsätzlich im Rahmen der Jahresabschlusserstellung festgestellt. Unterjährig wird von der Amtsleitung des Tiefbauamtes ein Halbjahresbericht, in dem die wesentlichen Abweichungen der geplanten Erträge und Aufwendungen dargestellt und erläutert werden, als Information für den Hauptausschuss erstellt. Hinsichtlich der Überwachung des Investitionsplans erfolgen laufende projektbezogene Überprüfungen durch die Amtsleitung des Tiefbauamtes. Alle Projekte werden in gesonderten Ordnern geführt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen, das im Rahmen der kaufmännischen Geschäftsbesorgung von der Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH geführt wird, entspricht den Anforderungen der Einrichtung.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung erfolgt durch die Finanzabteilung der Stadt. Das Girokonto im Rahmen der Einheitskasse wird täglich abgestimmt und der Betrieb durch regelmäßige Tageskassenauszüge informiert.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management im erweiterten Sinne erfolgt bei der Finanzabteilung der Stadt. Entscheidungen zur Anlage liquider Mittel werden in der Regel von der Finanzabteilung der Stadt getroffen.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Das Inkasso von Schmutzwasser- und Klärgebühren von Einzelhaushalten wird vom Geschäftsbesorger Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH durchgeführt. Auf die laufenden Entgelte werden auf Basis der durch den Geschäftsbesorger Stadtwerke Pirmasens Versorgungs- GmbH ermittelten Jahresabrechnung – Bezugsgröße ist hierbei der Frischwasserbezug – monatlich Abschläge erhoben. Die Fakturierung erfolgt vollständig und zeitnah, die Fälligkeiten werden in der Abrechnungssoftware des Geschäftsbesorgers überwacht. Der Geschäftsbesorger leistet monatlich Abschlagszahlungen an den Betrieb.

Darüber hinaus werden laufende Entgelte von Schmutzwasser- und Klärgebühren für Groß- und Sondereinleiter sowie ab dem Veranlagungszeitraum 2008 auch die wiederkehrenden Beiträge durch die Finanzabteilung der Stadt eingezogen. Entwässerungsbeiträge werden

nach Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahmen zeitnah veranlagt. Die Forderungsüberwachung einschließlich des Mahnwesens obliegt der Finanzabteilung der Stadt. Die Finanzabteilung der Stadt leistet monatliche Abschlagszahlungen an den Betrieb.

Nach unseren Feststellungen ist die Ordnungsmäßigkeit der Gebührenveranlagung gewährleistet.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Betrieb verfügt über kein eigenes Controlling. Das Controlling wird von der Controlling-Stelle der Finanzverwaltung der Stadt ausgeübt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Betrieb hat keine Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung hat die wesentlichen Risiken des Betriebes analysiert. Die Gesamtverantwortung für das Risikofrüherkennungssystem liegt beim Leiter des Abwasserbeseitigungsbetriebes, dem die regelmäßige Information des Hauptausschusses obliegt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die dokumentierten Maßnahmen für die identifizierten Risiken sind geeignet und ausreichend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe b).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe b).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die im Folgenden genannten Finanzinstrumente werden bei dem Betrieb nicht eingesetzt. Die nachfolgenden Fragen werden lediglich aus Gründen der Vollständigkeit des Fragenkataloges wiedergegeben.

a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Betrieb verfügt über keine interne Revision. Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt wahrgenommen.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Das gemeindliche Prüfungsamt hat eine unabhängige Stellung. Dies wird unter anderem dadurch gewährleistet, dass der Leiter dieses Amtes nicht ohne seine Zustimmung versetzt werden kann.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Wesentliche Tätigkeitsschwerpunkte des Gemeindeprüfungsamtes der Stadt Pirmasens sind im investiven Bereich u. a. die Prüfung aller Vergabeentscheidungen vor Auftragsvergabe, die Prüfung aller Nachträge/Auftragsaufstockungen vor Auftragsvergaben und die Prüfung von Abschlags- und Schlussrechnungen vor der Auszahlung (Visa-Kontrolle). Die derzeit gültige Dienstanweisung für das Prüfungswesen der Stadt Pirmasens vom 29. April 2011 wird ergänzt durch die Richtlinie zur Prüfungsdurchführung gleichen Datums. Die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes werden schriftlich dokumentiert.

Eine Prüfung, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen organisatorisch getrennt sind, ist nach der vorgenannten Dienstanweisung für das Prüfungswesen nicht vorgesehen. Eine Funktionstrennung ist aufgrund der unter Fragenkreis 1 a) aufgeführten gesetzlichen, städtischen und betrieblichen Regelungen grundsätzlich gewährleistet.

Zu den Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes der Stadt Pirmasens gehört nicht die Berichterstattung über Korruptionsprävention. Diese obliegt aufgrund der Dienstanweisung für den Antikorruptionsbeauftragten der Stadt Pirmasens vom 17. Mai 2004. Nach dieser Dienstanweisung hat der Antikorruptionsbeauftragte einen Jahresbericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr zu erstellen.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Es erfolgte keine Abstimmung.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Feststellungen ergeben, die auf eine Aufdeckung von Mängeln durch das Rechnungsprüfungsamt hindeuten.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe e).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungen des Stadtrates bzw. Hauptausschusses zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen wurden nach den Erkenntnissen unserer Prüfung jeweils eingeholt.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an die Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte dafür, dass die Zustimmungspflicht umgangen wurde, ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Die tatsächliche Geschäftstätigkeit entsprach dem Zweck nach § 1 der Betriebssatzung.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr ist nicht - wie in § 27 Abs. 1 Eig-AnVO vorgeschrieben - in den ersten sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres erfolgt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 wurde gemäß § 27 Abs. 2 EigAnVO innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres durchgeführt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Eine angemessene Planung von Investitionen wird im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplans vorgenommen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Preisstruktur für Tiefbaumaßnahmen ist bekannt, Vergleiche werden angestellt. Ausschreibungen im Tiefbaubereich erfolgen nach VOB bzw. HOAI.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die laufende Überwachung der Durchführung von Investitionen obliegt grundsätzlich den technischen Bediensteten bzw. externen Ingenieurbüros. Darüber hinaus werden vom Amtsleiter des Tiefbauamtes projektbezogene Investitionskostenüberwachungen durchgeführt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Rahmen der Prüfung sind keine Überschreitungen von wesentlicher Bedeutung bei abgeschlossenen Investitionen bekannt geworden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, dass derartige Verträge abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der Vergaberegelungen werden grundsätzlich die VOB und die VOL angewendet. Unsere Prüfung ergab keine Feststellungen, dass offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen vorlagen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Soweit die Vergabevorschriften nicht zur Anwendung kommen, werden mehrere schriftliche Angebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach den uns vorliegenden Protokollen hat die Betriebsleitung den Hauptausschuss über die Geschäftsentwicklung und über anstehende besondere Angelegenheiten unterrichtet. Ein schriftlicher Zwischenbericht – wie nach § 21 EigAnVO vorgesehen – wurde nicht erstellt. Über die Kämmerei der Stadt erfolgt ein Halbjahresbericht im Hauptausschuss, in den der Abwasserbetrieb einbezogen wird.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Siehe a).

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unserem Eindruck wurde der Hauptausschuss über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Hinweise auf ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen ergab unsere Prüfung nicht.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr erfolgte keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch der Gremien.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Siehe a) und d).

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O Versicherung ist nicht vorhanden.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Uns sind keine Interessenkonflikte gemeldet oder bekannt worden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Wir stellten im Rahmen unserer Prüfung keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände fest.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte bedeutend verzerrt wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das langfristig gebundene Vermögen (nach Abzug erhaltener Zuschüsse) ist zu 39 % (Vj. 40 %) durch Eigenkapital und mit 80 % (Vj. 82 %) durch langfristiges Kapital gedeckt. Die Eigenkapitalquote nach Abzug erhaltener Zuschüsse beträgt 38,6 % (Vj. 39 %).

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Betrieb keinem Konzern angehört.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr 2020 Zuwendungen der öffentlichen Hand in Höhe von T€ 71 erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Gemessen an der Bilanzsumme beträgt die Eigenkapitalausstattung 31,2 % (Vj. 31,3 %). Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2020 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Ergebnisverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in der Stadt Pirmasens.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Einmalige Geschäftsvorfälle in wesentlichem Ausmaß, die das Jahresergebnis geprägt haben, sind nicht aufgetreten.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungen gegenüber der Stadt werden nach unseren Feststellungen grundsätzlich zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Ausführungen zu Konzessionsabgaben und Netzverlusten sind aufgrund der Geschäftstätigkeit des Betriebes nicht zu machen.

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

e) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen unserer Prüfungsdurchführung konnten keine Feststellungen über verlustbringende Geschäfte getroffen werden.

f) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe a).

Fragenkreis 15: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vgl. hierzu die Angaben im Lagebericht (Anlage I).

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Grundlagen	Der Abwasserbeseitigungsbetrieb wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage des § 92 GemO nach den Bestimmungen der EigAnVO sowie der Betriebssatzung geführt.
Satzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebssatzung in der Fassung vom 21. Dezember 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 • Satzung über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserentgeltsatzung) vom 21. Dezember 1995 in der Fassung vom 25. September 2001. • Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungssatzung) vom 22. Juni 1972 in der Fassung vom 17. Juni 1993 • Erschließungsbeitragssatzung vom 25. September 2001 • Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens in der jeweils gültigen Fassung • Hauptsatzung der Stadt Pirmasens vom 17. Mai 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2021
Wirtschaftsjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Kalenderjahr
Stammkapital	Das Stammkapital der Einrichtung beträgt nach § 2 der Betriebssatzung T€ 10.226.
Betriebszweck	Der Zweck der Einrichtung ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung die Beseitigung von Schmutz- und Oberflächenwasser von den in der Stadt gelegenen Grundstücken.
Organe	<p>Organe des Betriebes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Stadtrat, • der Hauptausschuss sowie • der Betriebsleiter.
Stadtrat	Das Gremium beschließt in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und die EigAnVO zugewiesen sind und die nicht übertragen werden können, insbesondere in Angelegenheiten nach § 32 GemO und § 2 EigAnVO (Vorbehaltsaufgaben).
Hauptausschuss	Seine Aufgaben und Befugnisse sind in § 6 der Betriebssatzung i.V.m. § 3 der Hauptsatzung sowie § 44 GemO geregelt. Der Hauptausschuss bestand aus 16 Ratsmitgliedern.
Bedeutsame Verträge	Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz (Straßenbaulastträger) und der Stadt Pirmasens vom 22./30. Januar 1997 über die Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie den laufenden Kosten der Abwas-

	<p>serbeseitigungsanlage für die Entwässerung der Landstraßen. Mit der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land wurde am 8. Juni/ 19. Oktober 1990 eine Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Kläranlage Felsalbe durch die Ortsgemeinde Obersimten geschlossen. Weiterhin wurde am 22. September 1997 eine Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung durch die Ortsgemeinde Vinningen.</p> <p>Mit der Verbandsgemeinde Rodalben wurde am 15. Juni/ 25. Juni 1993 eine Zweckvereinbarung über den Anschluss der Husterhökkaserne an das Entwässerungssystem der Stadt Pirmasens geschlossen. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Der Vertrag kann von der Verbandsgemeinde gekündigt werden, wenn die Grundstücke nicht mehr für militärische Zwecke benutzt werden.</p> <p>Mit der Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH wurde am 14. Januar 2004 mit Wirkung zum 1. März 2002 ein Vertrag über die Führung des kaufmännischen Rechnungswesens geschlossen.</p> <p>Mit der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH besteht seit dem 23. Juni 1994 ein Vertrag für den Einzug tiefbaulicher Gebühren. Ab dem 23. Juni 2009 wurde der Vertrag geändert. Ab dem Zeitpunkt werden durch die Versorgungs-GmbH nur noch die Schmutzwasser- und Klärgebühren von Einzelhaushalten eingezogen.</p> <p>Mit der Bundesrepublik Deutschland besteht ein Vertrag vom 29. Juni 2000 in der Fassung vom 09. Dezember 2004 über den Anschluss der Deponie Grünbühl und des Betriebs der Pumpstation an das städtische Entwässerungssystem.</p>
--	--

Rechtliche Verhältnisse

1. In den Kalenderjahr 2020 fanden 9 Sitzungen des Stadtrates und 4 Sitzungen des Hauptausschusses statt, in denen Belange des Abwasserbeseitigungsbetriebs behandelt wurden, die das Wirtschaftsjahr 2020 betrafen. Wesentliche Beratungs- und Beschlussthemen des Stadtrates waren:
 - die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019,
 - Entlastung von Beigeordnetem und Oberbürgermeister für das Wirtschaftsjahr 2019,
 - die Bestellung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2020,
 - der Beschluss des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2021,
 - die Vergabe von Aufträgen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie die Entlastung von Beigeordnetem und Oberbürgermeister für das Wirtschaftsjahr 2019 wurden in der Sitzung des Stadtrates am 14. Dezember 2020 festgestellt. Die Bestellung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2020 erfolgte ebenfalls in der Sitzung des Stadtrats am 14. Dezember 2020.

Wirtschaftliche Verhältnisse

2. Der Umsatz und dessen Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	Er- löse ¹⁾	Mengen		Durchschnitts- erlöse		Er- löse ¹⁾	Mengen		Durchschnitts- erlöse	
		2020	2020	2020	2019		2019	2019	2019	2019
Schmutzwassergebühr	T€ 4.458	Tcbm 1.947	Tqm 6.158	€/cbm 2,29	€/Tqm 0,51	T€ 4.354	Tcbm 1.901	Tqm 6.153	€/cbm 2,29	€/Tqm 0,51
	3.141					3.138				
	Laufender Kostenanteil der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenent- wässerung					1.084				
	1.091					4.222				
	4.232									
	Auflösung									
	Einmalige Beiträge									
	Grundstückseinleiter/									
	Hausanschlüsse					383				
	Zuschüsse	387				298				
Sonstige	299	681								
	686	454								
	479									
	9.855					9.711				

¹⁾ einschließlich periodenfremde Erlöse und Erlösminderungen

3. Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt.

Schmutzwasser

4. Maßstab für die **Schmutzwassergebühr** ist gemäß § 12 der Abwasserentgeltsatzung die gewichtete Schmutzwassermenge.

Als Schmutzwassermenge gilt die aus der Wasserversorgung bezogene und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Frisch- und Brauchwassermenge minus 10% (§ 12 Abs. 2 Abwasserentgeltsatzung). Frischwassermengen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden, werden nicht veranlagt (§ 12 Abs. 2 Abwasserentgeltsatzung).

Bei Einleitung besonders stark verschmutzter nicht häuslicher Abwässer können nach § 13 der Abwasserentgeltsatzung Verschmutzungszuschläge erhoben werden.

5. Die Benutzungsgebühr belief sich im Berichtsjahr auf unverändert €/cbm 2,29 einschließlich Abwasserabgabe.

Oberflächenwasser

6. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung durch die Einleitung von Niederschlagswasser wird ein **wiederkehrender Beitrag** nach § 10 der Abwasserentgeltsatzung erhoben.

Maßstab für die Gebührenerhebung ist die mit dem **Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche**, die sich nach den Regelungen des § 11 der Abwasserentgeltsatzung ermittelt.

Die **gebührenpflichtige (Abfluss-)Fläche** betrug im Berichtsjahr 6.158 Tqm (6.153 Tqm). Die Gebühr für Oberflächenwasser betrug gegenüber dem Vorjahr unverändert €/qm 0,51.

Auflösung empfangener Ertragszuschüsse

7. Die planmäßige Auflösung erfolgte vereinfachend in Höhe von jährlich rd. 2,3 % (betriebsindividuelle durchschnittliche Nutzungsdauer der Sachanlagen) der Ursprungsbeträge zugunsten der Umsatzerlöse.

Sonstige Benutzungsgebühren

8. Die sonstigen Benutzungsgebühren werden nach § 15 der Abwasserentgeltsatzung für die Beseitigung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen sowie des Abwassers aus geschlossenen Gruben in Höhe von €/cbm 2,29 einschließlich Abwasserabgabe erhoben.
9. Im Berichtsjahr fanden auskunftsgemäß keine **Prüfungen Dritter** statt.

Zusammensetzung und Entwicklung der Förderdarlehen in 2020

Darlehensgeber 1	Bank	Darlehensaufnahme Jahr	Stand 01.01.2020 €	Zugänge €	Tilgung €	Stand 31.12.20 €
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2000	470.388,46	194.290,78	0,00	30.677,52
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2003	115.040,67	36.813,13	0,00	4.601,62
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2003	653.833,84	209.226,72	0,00	26.153,36
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2003	1.045.824,23	334.663,57	0,00	41.832,98
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2003	95.100,29	34.358,84	0,00	3.681,30
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2003	189.642,79	66.932,62	0,00	7.436,98
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2005	169.646,64	73.012,45	0,00	6.442,28
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2006	265.871,78	51.129,14	0,00	15.338,76
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2006	527.269,75	185.599,06	0,00	25.308,94
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2006	239.668,10	84.363,29	0,00	11.504,06
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2006	703.026,36	247.465,35	0,00	33.745,26
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2008	281.210,51	97.145,39	0,00	15.338,76
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2009	542.279,19	303.676,21	0,00	21.691,18
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2009	104.548,97	27.834,75	0,00	6.974,02
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2009	611.505,09	223.434,55	0,00	35.279,14
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2009	129.356,81	44.993,61	0,00	8.436,32
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2009	154.880,54	77.368,74	0,00	7.751,18
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2009	93.566,42	47.550,22	0,00	4.601,62
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2010	300.000,00	246.000,00	0,00	9.000,00
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2011	280.000,00	238.000,00	0,00	8.400,00
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2012	355.000,00	301.750,00	0,00	10.650,00
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2012	160.000,00	136.000,00	0,00	4.800,00
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2012	168.000,00	142.800,00	0,00	5.040,00
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2012	410.000,00	360.800,00	0,00	12.300,00
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2013	869.000,00	764.720,00	0,00	26.070,00
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2013	25.500,00	22.440,00	0,00	765,00
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2014	430.000,00	391.300,00	0,00	12.900,00
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2015	162.500,00	152.750,00	0,00	4.875,00
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2017	850.000,00	850.000,00	0,00	25.500,00
Land Rheinland-Pfalz	ISB	2017	292.300,00	292.300,00	0,00	8.769,00
			10.694.960,44	6.238.718,42	0,00	435.864,28
						5.802.854,14
Land Rheinland-Pfalz		1992	28.121,05	2.811,95	0,00	843,64
Land Rheinland-Pfalz		1992	1.533.875,64	291.436,54	0,00	46.016,26
Land Rheinland-Pfalz		1992	511.291,88	97.145,39	0,00	15.338,76
Land Rheinland-Pfalz		1992	511.291,88	97.145,39	0,00	15.338,76
Land Rheinland-Pfalz		1992	1.533.875,64	337.452,81	0,00	46.016,26
Land Rheinland-Pfalz		1992	1.586.538,71	349.038,54	0,00	47.596,16
Land Rheinland-Pfalz		1992	1.022.583,76	255.645,81	0,00	30.677,52
Land Rheinland-Pfalz		1992	159.523,07	39.880,98	0,00	4.785,68
Land Rheinland-Pfalz		1993	920.325,39	257.691,14	0,00	27.609,76
Land Rheinland-Pfalz		1993	511.291,88	143.161,66	0,00	15.338,76
Land Rheinland-Pfalz		1995	766.937,82	260.758,76	0,00	23.008,14
Land Rheinland-Pfalz		1995	255.645,94	86.919,59	0,00	7.669,38
Land Rheinland-Pfalz		1995	296.549,29	100.826,74	0,00	8.896,48
Land Rheinland-Pfalz		1996	511.291,88	189.177,93	0,00	15.338,76
Land Rheinland-Pfalz		1996	255.645,94	94.588,97	0,00	7.669,38
Land Rheinland-Pfalz		1996	117.597,13	43.510,83	0,00	3.527,92
Land Rheinland-Pfalz		1998	1.022.583,76	439.710,89	0,00	30.677,52
Land Rheinland-Pfalz		1999	511.291,88	235.194,20	0,00	15.338,76
Land Rheinland-Pfalz		1999	153.387,56	70.558,40	0,00	4.601,62
Land Rheinland-Pfalz		1999	255.645,94	117.597,10	0,00	7.669,38
Land Rheinland-Pfalz		1999	36.813,02	16.933,82	0,00	1.104,40
Land Rheinland-Pfalz		2002	837.000,00	460.350,00	0,00	25.110,00
Land Rheinland-Pfalz		2003	400.000,00	232.000,00	0,00	12.000,00
Land Rheinland-Pfalz		2003	20.000,00	11.600,00	0,00	600,00
Land Rheinland-Pfalz		2003	201.036,00	113.095,88	0,00	5.940,00
Land Rheinland-Pfalz		2003	100.000,00	58.000,00	0,00	3.000,00
Land Rheinland-Pfalz		2004	150.000,00	91.500,00	0,00	4.500,00
Land Rheinland-Pfalz		2004	600.000,00	366.000,00	0,00	18.000,00
Land Rheinland-Pfalz		2004	98.000,00	45.332,99	0,00	2.240,00
Land Rheinland-Pfalz		2009	470.000,00	371.300,00	0,00	14.100,00
Land Rheinland-Pfalz		2010	107.000,00	84.530,00	0,00	3.210,00
Land Rheinland-Pfalz		2015	519.376,00	488.213,44	0,00	15.581,28
Land Rheinland-Pfalz		2016	225.000,00	218.250,00	0,00	6.750,00
Land Rheinland-Pfalz		2018	11.108,00	11.108,00	0,00	11.108,00
			16.240.629,06	6.078.467,75	0,00	486.094,58
						5.592.373,17
			26.935.589,50	12.317.186,17	0,00	921.958,86
						11.395.227,31

**Zusammensetzung und Entwicklung der langfristigen Verbindlichkeiten
gegenüber Kreditinstituten in 2020**

Kreditgeber	Kreditbetrag €	Stand 01.01.20 €	Zinsen €	Tilgung €	Annuität €	Stand 31.12.20 €
HSH Nordbank AG	2.556.459,41	44.187,42	637,40	44.187,42	44.824,82	0,00
HSH Nordbank AG	3.016.622,10	2.104.546,98	108.527,26	79.408,30	187.935,56	2.025.138,68
L-Bank	2.567.000,00	430.937,52	19.597,51	192.436,89	212.034,40	238.500,63
LBBW	2.500.000,00	1.585.043,54	72.104,58	83.645,42	155.750,00	1.501.398,12
Bayerische Landesbank	2.500.000,00	1.323.440,00	47.542,84	84.040,00	131.582,84	1.239.400,00
Helaba	4.000.000,00	2.416.000,00	112.053,78	132.000,00	244.053,78	2.284.000,00
Helaba	4.100.000,00	3.150.307,84	149.566,10	109.963,90	259.530,00	3.040.343,94
DZ HYP	1.000.000,00	778.416,36	37.336,18	25.723,82	63.060,00	752.692,54
Helaba	1.323.644,27	429.541,28	18.526,11	82.666,49	101.192,60	346.874,79
DZ HYP	283.077,27	115.177,27	4.892,70	14.600,00	19.492,70	100.577,27
LBBW	1.500.000,00	1.025.000,00	34.313,13	50.000,00	84.313,13	975.000,00
Helaba	2.000.000,00	1.250.000,00	32.010,00	100.000,00	132.010,00	1.150.000,00
Landesbank Saar	4.000.000,00	3.100.000,00	52.937,50	200.000,00	252.937,50	2.900.000,00
ISB	4.500.000,00	4.158.000,00	72.382,74	152.000,00	224.382,74	4.006.000,00
Deutsche Kreditbank AG	2.800.000,00	2.800.000,00	15.884,76	100.000,00	115.884,76	2.700.000,00
ISB	1.984.182,49	1.909.182,49	19.896,79	100.000,00	119.896,79	1.809.182,49
ISB	6.300.000,00	6.120.000,00	78.008,45	240.000,00	318.008,45	5.880.000,00
Deutsche Kreditbank AG	2.325.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.325.000,00
Zinsabgrenzung	49.255.985,54	32.739.780,70	876.217,83	1.790.672,24	2.666.890,07	33.274.108,46
		38.950,80	-1.079,67			37.871,13
	49.255.985,54	32.778.731,50	875.138,16	1.790.672,24	2.666.890,07	33.311.979,59

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

20000004929350